

Satzung des Montessori - Region Hannover e.V.

vom 02.07.2003

geändert am 05.09.2003, am 17.12.2003, am 01.07.2008, am 7.4.2010, am 17.12.2010 und am 25.11.2011

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Montessori Bildungshaus Hannover“. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des unmittelbar darauf folgenden Jahres. Der Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2010 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Ziel und Aufgaben

- (1) Ziel des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung im Sinne der Montessori-Pädagogik, besonders verwirklicht durch Öffentlichkeitsarbeit, die dem Erhalt und der Förderung von Inhalten der Montessori-Pädagogik dient.
- (2) Der Satzungszweck wird unter anderem durch die Errichtung und den Betrieb einer Montessori-Schule, eines Montessori-Kinderhauses sowie die Durchführung von Veranstaltungen der Erwachsenenbildung zu pädagogischen Fragestellungen für Lehrer und Lehrerinnen, Erzieher und Erzieherinnen, Eltern und andere Interessierte verwirklicht.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.
- (5) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die gewillt sind, den Zweck des Vereins zu fördern. Arbeitnehmer des Vereins können nur außerordentliche Mitglieder des Vereins werden. Außerordentliche Mitglieder des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden. In weitere Gremien des Vereins können sie nur gewählt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies so beschließt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
- (3) Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich für die Belange des Vereins einsetzen und aktiv an deren Verwirklichung mitarbeiten.
- (4) Der Verein kann gemäß einer vom Vorstand zu bestimmenden Ordnung auch fördernde Mitglieder aufnehmen. Diese Mitglieder werden wie in der Beitrittserklärung gewünscht über die Vereinstätigkeit informiert, sind jedoch nicht wahl- und stimmberechtigt.

§ 4 Erlöschung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwillige Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod; die Mitgliedschaft von juristischen Personen endet auch mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von drei Monaten oder innerhalb von 4 Wochen nach Beschluss einer Mitgliederversammlung über eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet unabhängig von seinem Grund immer nur zum Schluss eines Kalenderjahres.

§ 5 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat Vereinsbeiträge zu leisten.
- (2) Über Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe und Gremien

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Gremien z.B. Ausschüsse mit besonderen Aufgaben gebildet werden.
- (3) Der Vorstand ist in allen Personalfragen verpflichtet, vor der Eingehung und der Kündigung von Arbeitsverhältnissen einen für Personalfragen zuständigen Beirat anzuhören. Einstellungen dürfen nicht ohne Zustimmung des Beirats erfolgen, es sei denn der Beirat besteht nicht. Der Beirat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben und besteht aus mindestens drei Vertretern. Mitglieder des Vorstands können nicht Mitglieder des Beirats sein.
- (4) Der Beirat wird auf Vorschlag des Vorstandes mit Zustimmung der Mitgliedsversammlung gewählt.
- (5) Die Haftung der Mitglieder der Organe oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz vorliegt, so haben sie gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem und höchstens fünf Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte (z.B. Festlegung des Schulentgeltes und Anmietung von Räumen für die Einrichtung usw.) des Vereins ehrenamtlich, soweit er nicht andere Personen damit beauftragt. Die Mitgliederversammlung kann mit zwei Drittel Mehrheit etwas anderes beschließen. In keinem Fall darf der Vorstand jedoch mehr als eine angemessene Vergütung erhalten. Unabhängig von dem Vorstehenden erhält der Vorstand auf Verlangen und gegen Vorlage von anererkennungswürdigen Belegen seine angemessenen Auslagen erstattet.
- (4) Die Vorstandsmitglieder regeln die interne Aufgabenverteilung durch eine Geschäftsordnung oder entsprechende Beschlüsse.
- (5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre; wiederholte Wahl ist zulässig. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt und werden durch die/den Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
- (9) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (10) Zur Unterstützung des Vorstandes kann dieser einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der kein Vorstandsmitglied sein darf. Er handelt im Auftrag des Vorstandes und ist somit vereinsrechtlich kein besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Der Geschäftsführer wird vorbereitend tätig, die Entscheidungsbefugnis verbleibt grundsätzlich beim Vorstand. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer jedoch im Einzelfall für begrenzte Aufgabenbereiche oder allgemein für Geschäfte der laufenden Verwaltung eine schriftliche Vollmacht erteilen und in diesem Rahmen auch Entscheidungsbefugnisse übertragen. Vollmachtserteilung und Übertragung von Entscheidungsbefugnissen sind jederzeit widerruflich. Der Geschäftsführer ist jedem Vorstandsmitglied gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung trifft mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom/von der Vorsitzenden des Vorstands mit einer Frist von mindestens zehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Die Benachrichtigung erfolgt wie in der Beitrittserklärung gewünscht schriftlich per Post oder per Email.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen vom Vorsitzenden, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder (mit Ausnahme der fördernden Mitglieder gemäss § 3 Abs. 4) dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlusskräftig, wenn mindestens zwanzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, erfolgt die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Über diese Beschlussfähigkeit sind die Mitglieder auf der entsprechenden Einladung hinzuweisen.
- (4) Mit Ausnahme der fördernden Mitglieder gemäß § 3 Abs. 4 hat jedes Mitglied in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (5) Mitglieder können ihr Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen. Ein Mitglied darf dabei maximal 3 weitere Mitglieder vertreten.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen zuständig für:
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichts
 - b. die Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstands
 - c. die Wahl der KassenprüferInnen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen
 - d. die Geschäftsordnung des Vereins
 - e. den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - f. Satzungsänderungen
 - g. Auflösung des Vereins
- (7) In der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder und sind nur zulässig, wenn die zu ändernde Satzungsbestimmung in der Einladung wörtlich angegeben worden sind. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist durch einen von der Versammlung gewählten Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder.
- (2) Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernennt.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug aller Verbindlichkeiten an vom Verein zu bestimmende karitative steuerbegünstigte Körperschaften in der Bundesrepublik Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar zur Förderung der Montessori-Pädagogik zu verwenden haben.

§ 10 Inkrafttretung der Satzung

- (1) Vorstehende Satzung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.